

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth (Gebührensatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth erhebt die Stadt Bayreuth gemäß § 2 der "Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth" (Bibliothekssatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Stadtbibliothek Bayreuth benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbibliothek beansprucht.

(2) Für Gebühren und Auslagen von Kindern und Jugendlichen ist auch der gesetzliche Vertreter Gebühren- und Auslagenschuldner.

§ 3

Art und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Ausleihentgelte:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Kinder- und Jugendmedien: | kostenlos |
| 2. für sonstige Medien: | |
| Jahresausweis | |
| ➤ für Personen unter 18 Jahren, Kindergärten, Horte und Schulen, städtische Dienststellen: | kostenlos |
| ➤ Erwachsene, juristische Personen, Behörden: | |

Jahresgebühr für die Ausstellung oder Verlängerung eines Bibliotheksausweises (§ 4 der Bibliothekssatzung):	€ 15,00
oder Halbjahresgebühr:	€ 8,00
oder: Quartalsgebühr	€ 4,00
➤ Jahresausweis für Familien (Voraussetzung ist dieselbe Wohnanschrift aller Familienmitglie- der; jedes Familien-mitglied erhält eine persö- nliche Ausweiskarte)	€ 24,00
➤ Schüler ab 18 Jahren mit gültigem Schüleraus- weis und Studierende mit gültigem Studenten- ausweis:	
Jahresgebühr:	€ 10,00
oder Halbjahresgebühr:	€ 6,00
oder Quartalsgebühr	€ 3,00
➤ erwachsene Inhaber des Sozialpasses der Stadt Bayreuth:	
Jahresgebühr:	€ 7,50
oder Halbjahresgebühr:	€ 4,00
oder Jahresausweis für Familien (Bedingungen wie oben):	€ 12,00
(2) Vorbestellung von Medien (§ 7 Abs. 1 der Bibliothekssatzung) je:	€ 1,00
(3) Fernleihe (§ 8 Abs. 1 der Bibliothekssatzung) je bestelltem Titel:	€ 3,00
(4) Die Höhe der Auslagen (z.B. für Kopien, Nutzung der Internetplätze) ergibt sich aus dem jeweiligen Aushang.	

§ 4

Mahngebühren

Bei Überschreitung der Leihfrist (§ 5 Abs. 8 der Bibliothekssatzung) fallen nach
folgenden Zeiträumen je Medium folgende Mahngebühren an:

(1) Erste Mahngebühr (ab dem ersten Kalendertag nach dem auf dem Ausleihbeleg angegebenen Rückgabedatum)	€ 1,00
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren:	€ 0,50
(2) Zweite Mahngebühr (zusätzlich nach Ablauf von weiteren 7 Tagen):	€ 1,00

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: € 0,50
- (3) Dritte Mahngebühr
(zusätzlich nach Ablauf von weiteren 7 Tagen
nach Ende der Frist gemäß Absatz 2): € 2,00
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: € 1,00
- (4) Nach erfolgloser dritter Mahnung entstehen zusätzlich weitere Kosten, die sich aus dem anschließenden Verwaltungsverfahren ergeben.

§ 5

Sonstige Gebühren

- (1) Es sind folgende sonstige Gebühren zu entrichten für
1. Ausstellung eines Ersatzausweises
(§ 4 Abs. 3 der Bibliothekssatzung) € 3,00
 2. Ersatz eines entfernten oder beschädigten Barcodes € 0,50
 3. Ersatz eines entfernten oder beschädigten RFID-Etiketts € 3,00
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Medien bzw. ihrer Verpackung wird der Wiederbeschaffungswert berechnet (§ 11 Abs. 2 der Bibliothekssatzung).
- (3) Für die Einarbeitung eines beschädigten oder verlorenen Mediums wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr (incl. sämtlicher Materialien u. Arbeitszeitkosten) erhoben (§ 11 Abs. 3 der Bibliothekssatzung) in Höhe von € 5,50

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Gebührenregelungen für die Stadtbibliothek Bayreuth außer Kraft.

Bayreuth, den 27.02.2013

Stadt Bayreuth

Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 6 vom 26. April 2013
